

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Correspondenzblatt für die Ärzte und Apotheker des Großherzogthums Oldenburg**

**Oldenburg, 1.1860/61,1(1.Mai) - 4.1866,5[?]**

Beilage Nr. 9. ausgegeben mit Nr. 15.II. des Corr.-Bl. v. 1. März. 1863.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8450**

# Beilage Nr. 9.

ausgegeben mit Nr. 15. II. des Corr.-Bl. v. 1. März. 1863.

Nachstehende Verordnung bringen wir den Aerzten hiermit in Erinnerung:

„Auf Veranlassung des Höchstverordneten General-Directorii des Armenwesens wird den Kreisphysicis, mit Bezugnahme auf das Circular-Rescript der Regierung vom 9. December 1831 die Bezahlung der Curkosten für Arme betreffend, für sich, und zur Bekanntmachung an die sämtlichen Wundärzte und Geburtshelfer ihrer resp. Districte hiemittelst eröffnet, dass Se. Königliche Hoheit der Grossherzog mittelst Höchster Verfügung vom 5. November 1833 auf den unterthänigsten Antrag des Höchstverordneten General-Directorii des Armenwesens die Höchste Resolution vom 1. October 1825 die Vergütung der Wundärzte und Geburtshelfer aus dem General-Armen-Fundus betreffend dahin zu extendiren geruhet haben, dass zu den wundärztlichen Verrichtungen, die aus dem General-Fundus zu remuneriren sind, künftig diejenigen zu rechnen sein, welche mit einem bedeutenden Zeitraum, oder Zeitaufwande verbunden sind, möge dieser durch eine grössere Operation, oder durch einen chirurgischen Verband, oder durch die Entfernung des Orts, wo die Verrichtung vorgenommen, bedingt worden und zugleich auch einige zurückgelegte Rechnungen über wundärztliche Curen aus dem Jahre 1832 in Gemässheit der gedachten Erweiterung noch zu beurtheilen und zu vergüten genehmigt haben. Ausserdem hat das General-Directorium des Armenwesens im Interesse des General-Armen-Fundus eine Ergänzung des Attestes der Special-Direction unter die Rechnungen der Wundärzte und Geburtshelfer dahin für nöthig gefunden, dass zu den Curen die erforderlichen Medicamente aus den Kirchspiels-Armen-Cassen bewilliget werden.

Hiernach müssen nun die Rechnungen der Wundärzte und Geburtshelfer über von ihnen gesehene Verrichtungen bei armen Kranken, wenn darauf vom General-Directorium des Armenwesens Rücksicht genommen werden soll, von jetzt wörtlich mit nachfolgenden Attesten versehen sein.

1. Von Seiten des Kreisphysicats dahin

- a) dass die Cur mit einem bedeutenden Zeitaufwande verbunden gewesen,
- b) dass die Rechnung nach dem niedrigsten Ansatz der Taxe vom 14. April 1830 (mit Ausschluss der Reise und Transportkosten) angesetzt, eventualiter bis auf diesen Satz herabgesetzt sei.

2. Von Seiten der Special-Direction des Armenwesens :  
 dass die Cur in deren Auftrag geschehen und dass dazu die etwa erforderlichen Medicamente aus der Kirchspiels - Armen-Casse bewilligt werden  
 und haben die Kreisphysici den Wundärzten und Geburtshelfern in ihren resp. Districten solches zu ihrer Nachachtung durch Circulaire bekannt zu machen, wie die Regierung solches dato auch durch eine in die Oldenburgischen Anzeigen inserirte Bekenntmachung zur öffentlichen Kunde gebracht hat.

Oldenburg, aus der Regierung, 1833 December 3.

Mutzenbecher.

Dr. Kindt, Physicus.

### Arsenikhaltige Farben.

Der „giftgrüne Tarlatan“ will trotz wiederholter Warnungen noch immer nicht von unseren Bällen verschwinden und scheint diese blendende Arsenikfarbe auf die Augen der Damenwelt einen unwiderstehlichen Zauber auszuüben. Bei einem der letzten Bälle hatten wir wieder einmal Gelegenheit, die schädlichen Wirkungen eines solchen Giftkleides zu beobachten, indem nicht allein die damit geschmückte Dame wegen plötzlicher Uebelkeit und Eingenommenheit des Kopfes den Ballsaal verlassen musste, sondern auch die Nätherin, welche das Kunstwerk zusammengefügt, geschwollene Augen davontrug. Dergleichen Symptome sind zwar keine lebensgefährlichen, indess könnten sie doch auch leicht sich bedeutend steigern, da die färbende Substanz sich in grosser Menge zwischen den Maschen jenes losen Gewebes angehäuft findet und sich, da sie nicht fest haftet, bei dem Nähen eines solchen Kleides sowohl, als durch die Bewegung beim Tanzen eine Menge Partikelchen davon ablösen müssen, wovon ein Theil mit der eingeathmeten Luft in die Lungen gelangt. — Ein Gleiches ist der Fall mit vielen grüne gefärbten Drahtnetzen, wie man sie so häufig in Glockengestalt zum Schutz gegen Fliegen anwendet. Diese enthalten so viel Arsenik, dass sich aus einem halben Quadrat Zoll derselben ein Arsenikspiegel von Tellergrösse herstellen lässt.

### Die neue Hannoversche Pharmakopoe

tritt für unser Herzogthum mit dem 1. Januar 1864 in Kraft. Zur Erleichterung der Apotheker werden indess wahrscheinlich die stets vorrätbig zu haltenden Arzneimittel auf eine geringere Zahl beschränkt werden.

Redaction: Dr. C. Dugend. Dr. Müller. Dr. Tappehorn.  
 Schnellpressendruck von Büttner & Winter in Oldenburg.



# Beilage Nr. 10.

ausgegeben mit Nr. 19. II. des Corr.-Bl. v. 1. Juli 1863.

## Rescript der Grossh. Regierung, die Taxe der Thierärzte betreffend.

Da die Taxe für die Thierärzte vom 26. Mai 1827 (Gesetzsamml. V. S. 424) keine Bestimmung über die Vergütung für Untersuchung von Schaafheerden, welche an einer gemeingefährlichen ansteckenden Krankheit (Krätze, Pocken etc.) leiden oder gelitten haben oder dessen verdächtig sind, enthält, die Anwendung der Bestimmung der Taxe unter I. 2. in Verbindung mit Z. 1. und 2. derselben auf solche Untersuchungen aber unter Umständen eine ganz unverhältnissmässig hohe Vergütung dafür hervorrufen würde, so werden für derartige Untersuchungen folgende Vergütungen bestimmt:

1. für Untersuchung einer Schaafheerde, welche als erkrankt angezeigt ist, zur Feststellung der Krankheit . . . . . 20 Groschen.
2. für die Untersuchung einer Schaafheerde zur Feststellung des Gesundheitszustandes, weil dieselbe an einer ansteckenden Krankheit gelitten, oder mit angesteckten Heerden in Berührung gekommen etc.  
bei Heerden bis zu 100 Stück . . . . . 1  $\beta$  —  $\mathcal{G}$   
von mehr als 100 bis zu 200 Stück . . . . . 1 " 15 "  
" " " 200 " 300 " . . . . . 2 " — "  
" " " 300 Stück . . . . . 2 " 15 "

Grossherzogliches Amt wird daher beauftragt, die Thierärzte seines Amtsbezirkes hiervon mit dem Bemerken in Kenntniss zu setzen, dass ihnen für amtsseitig aufgetragene derartige Untersuchungen nur die obigen Vergütungen und die sonstigen taxmässigen Vergütungen für Reisekosten und an Diäten, sowie für Erstattung des Berichtes würden gewährt werden, bei Einsendung derartiger Rechnungen aber darauf zu achten, dass diese so aufgestellt werden, dass ihre Uebereinstimmung mit den obigen Sätzen geprüft werden kann.

Oldenburg, aus der Regierung, 1863. Juni 15.

## Leitende Grundsätze für Abschätzung eines Apotheker-Privilegiums in Preussen.

Dieselben basiren auf dem gemeinüblichen Verkaufswerth einer Apotheke, welcher das Fünf-, das Sechs- oder Siebenfache der Durchschnittssumme des in den letzten 5 Jahren festgestellten Geschäftsumsatzes ist, in welchem Werth Apothekenanlage mit ihren Räumlichkeiten, Waarenlager, Geschäftsutensilien, so wie die nothwendige Privatwohnung des

